

06 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
 2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
 3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
 Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
 4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
 5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
 6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
 7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
- sowie zur Information an:
8. alle Landesärztekammern

Wien, 28.01.2021
Mag. JS/MM

Betrifft: Informationen zur Verordnung des BMSGPK betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV2 im niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert Sie über die aktuelle Kundmachung der Verordnung des BMSGPK betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV2 im niedergelassenen Bereich.

Diese Verordnung regelt zusammenfassend folgende Inhalte:

- Impfberechtigt sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Sonderfach.
- Geimpft werden dürfen alle bei einer Sozialversicherung versicherten Personen (ÖGK, BVAEB, SVS) sowie die anspruchsberechtigten Angehörigen.
- Nicht sozialversicherte Personen haben (lt. der derzeit vorliegenden Verordnung) keinen Anspruch auf eine Impfung im niedergelassenen Bereich.
- Bezüglich der Priorisierung der Zielgruppen die geimpft werden sollen gilt folgendes:
 1. Per sofort könn(t)en folgende Personen geimpft werden:
 - Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
 - Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistenten
 2. Ab 1. Februar 2021 zusätzlich folgende Personen:
 - Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören
 - Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuer und Betreuerinnen und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
 - Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben

3. Alle anderen krankenversicherten und privat versicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an Personengruppen, die unter 1. und 2. angeführt werden, verimpft werden kann. In diesem Fall kann die Auswahl durch den Arzt/die Ärztin anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos erfolgen.
 4. Die Priorisierung ist keine Verrechnungseinschränkung, d.h. alle von der Verordnung umfassten Personen können geimpft und die Leistung verrechnet werden. Wir ersuchen Sie, die Priorisierung selbstverständlich zu beachten und die genannten Personengruppen vorrangig zu impfen. Dies wurde bereits mit der ÖGK abgestimmt.
- Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfre gister ist für die 1. Teilimpfung ein pauschales Honorar in der Höhe von € 25,-- vorgesehen. Für jene Leistung ist nunmehr die Abrechnungsposition COVI1 zu verwenden.
 - Für die zweite Teilimpfung ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,-- vorgesehen. Für jene Leistung ist nunmehr die Abrechnungsposition COVI2 zu verwenden.
 - Die Abrechnungspositionen sind sowohl mit der ÖGK als auch den bundesweiten Trägern akkordiert. Zusätzlich werden die ASWH für die Implementierung der Leistungen in der Arztsoftware in Kenntnis gesetzt.
 - Für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation im Rahmen einer Impfstraße oder in einem Alten-Pflegewohnheim oder einer anderen Gesundheitsinstitution ist ein Stundenhonorar in der Höhe von € 150,-- vorgesehen. Dieses Stundenhonorar ist zwar nicht in dieser Verordnung geregelt, jedoch gibt es eine Vereinbarung (MoU) darüber zwischen dem Gesundheitsministerium und der Österreichischen Ärztekammer.
 - Wahlärztinnen und Wahlärzte müssen die Impfleistungen COVI1 und COVI2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig. Der ÖGK sollen quartalsweise, der BVAEB und der SVS monatliche Sammelabrechnungen übermittelt werden. Erfolgt keine Direktverrechnung, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS.
 - Vereinbarungen bzgl. der Impfung mit der KFA sind auf der Länderebene zu klären.
 - Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag verrechnet werden. Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut der jeweiligen Honorarordnung abzurechnen. Das gilt natürlich auch für Wahlärzte, die dafür auch eine gesonderte Honorarnote erstellen können. Diese sind dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig.
 - Laut dem Bundesministerium ist eine Abrechnung des Impfhonorars im niedergelassenen Bereich erst seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung möglich. Eine rückwirkende Verrechnung der bereits durchgeführten Impfungen ist laut dem Bundesministerium nicht vorgesehen.

COVID-19 Testung im niedergelassenen Bereich:

Zusätzlich dürfen wir Sie informieren, dass in Bezug auf die Änderung der VO bzgl. Testungen im ngl. Bereich die Position COVT1 für den positiven Antigentest mit oder ohne darauffolgenden PCR-Test verwendet werden kann. Dies gilt sowohl bei der Abrechnung mit der ÖGK als auch mit den bundesweiten Trägern (SVS und BVAEB).

Ist im Rahmen einer COVID-19 Testung eine kurative Behandlung notwendig, kann mit der Erfassung des Hinweises bzw. Begründung im Diagnosefeld eine Ordination und die benötigten kurativen Leistungen verrechnet werden (SVS und BVAEB). Wurden von den bundesweiten Trägern bereits Streichungen durchgeführt, kann die Ärztin/der Arzt eine nachträgliche Erfassung der Begründung im Diagnosefeld durchführen.

Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident